

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

20.12.1977

Geschäftszahl

1773/77

Rechtssatz

Die §§ 22 Abs 1 und 40 Abs 2 PaßG stellen nicht allein den Nichtbesitz eines gültigen Reisepasses unter Strafe, sondern den Aufenthalt in Ö, ohne im Besitz eines solchen Reisedokumentes zu sein.